



Ergeht via E-Mail an:
Alle niedergelassenen Wahlärzt:innen und
Wahl-Gruppenpraxen

Ihre Ansprechpartnerin:
Irmgard Wurzinger-Hofer
T. 0316-8044-11
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

A 3-47 – 2025-12-22-RS Wahlärzte_Nutzungsvereinbarung-103.docx

Graz, am 22. Dezember 2025

**Nutzungsvereinbarungen für Wahlärzt:innen
(e-Card Basis-Wahlpartner und e-Card Plus-Wahlpartner)**

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrte Herr Kollege!

In den letzten Tagen und Wochen konnten durch intensive Verhandlungen und Gespräche mit den relevanten Systempartnern wesentliche Verbesserungen für den Wahlärztekörperbereich erreicht werden.

Die durch die Sozialversicherung vorgelegte Nutzungsvereinbarung für Wahlärzt:innen (e-Card Plus-Wahlpartner) konnte nun entschärft werden, sodass aus unserer Sicht nun einer Untertreibung nichts mehr im Wege steht.

Eingangs geben wir nochmals einen Überblick welche gesetzlichen Verpflichtungen für Wahlärztinnen und Wahlärzte ab 01.01.2026 bestehen:

- Die e-Card und e-Card-Infrastruktur ist für Zwecke der Sozialversicherung zu verwenden und die Identität des Patienten/der Patientin sowie die rechtmäßige Verwendung der e-Card zu überprüfen.
- Die Elektronische Gesundheitsakte, (ELGA) ist zu verwenden (dies betrifft insb. die Verwendung der e-Medikation, das Speichern von eBefunden [Betrifft seit 01.07.2025 Labor- und Radiologiebefunde] und – so erforderlich – die Erhebung von Gesundheitsdaten in ELGA).
- Die Nutzung des elektronischen Impfpasses (elmpfpass) (d.h. verabreichte Impfungen sind verpflichtend im elmpfpass zu dokumentieren [Aktuell: Grippeimpfungen, Corona-Schutzimpfungen, HPV-Impfungen und Impfungen gegen Mpox, Herpes Zoster, Pneumokokken])
- Bei sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähigen Leistungen ist eine codierte Diagnose- und Leistungsdokumentation zu übermitteln.
Bitte beachten Sie: Im Rahmen des Begutachtungsprozesses zu den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen im DokuG 2025 konnte erreicht werden,

die vollumfängliche Datenmeldung (ab dem dritten Quartal 2026) zu verschieben. Damit soll Zeit geschaffen werden, die Übermittlung der codierten Diagnosen und Leistungen zunächst in einem sechsmonatigen Pilotbetrieb freiwillig (Q 1 und Q 2) zu testen.

Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verpflichtung bestehen,

- bei einem sog. „Opt-out“ der Patient:innen (gemäß § 16 GTelG 2012); zu beachten: „Opt-out“ hinsichtlich elmpass nicht möglich,
- wenn die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für freiberufliche Ärzt:innen verbunden sind.
Hinweis: Wird von der Ausnahme Gebrauch gemacht, sind die Patient:innen vor Durchführung der ärztlichen Leistungen hierüber zu informieren.

Interpretation zur „Verhältnismäßigkeit“:

Zur Verhältnismäßigkeit erläutert der Gesetzgeber unter anderem, dass „der [...] Mehraufwand in Relation mit den Einnahmen und dem zeitlichen Umfang der Wahlärzt:innentätigkeit zu stehen“ hat.

Vor diesem Hintergrund und zur Unterstützung der betroffenen Ärzt:innen in der Fragestellung der Anbindung hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz - auf Basis von Gesprächen mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer - folgende Interpretation zur Verhältnismäßigkeit gemäß § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 mit der Bitte um Weiterleitung an die ärztlichen Mitglieder übermittelt:

- Die Grenze für das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit - mit 01.01.2026 - wird bei **300 verschiedenen Patient:innen pro Jahr angenommen** (unabhängig vom Träger der Krankenversicherung, insbesondere auch KFA-Teilnehmer und privatversicherte Personen).
- Ebenso wird bei gemeinsamer Nutzung der e-card-Infrastruktur (z.B. im Rahmen von Gruppenpraxen, Ordinations- und Apparategemeinschaften), bei Ärzt:innen, die Einzelverträge lediglich zu einzelnen Krankenversicherungsträgern (z.B. ausschließlich SVS oder BVAEB) oder einen VU-Vertrag abgeschlossen haben, sowie bei ehemaligen Vertragsärzt:innen mit nunmehriger Wahlärztätigkeit von einer Verhältnismäßigkeit grundsätzlich ausgegangen. (**Anmerkung:** dh aber nicht, dass in den angeführten Konstellationen eine Verhältnismäßigkeit automatisch vorliegt!)
- Unberührt davon bleiben sich in der Praxis ergebende **Härtefälle** (z.B. in Aussicht genommene Beendigung der Tätigkeit oder Umzug in das Ausland).

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Interpretation eine unterstützende Orientierung für Ärzt:innen ist und stets im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit auf Basis der individuellen Gegebenheiten von der Wahlärztin/vom Wahlarzt abzuwägen und allenfalls zu vertreten ist.

Änderung der Vereinbarung zur Nutzung der eCard Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte:

Für die Nutzung der e-Card-Infrastruktur werden folgende zwei Optionen für Wahlärztinnen und Wahlärzte von Seiten der Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt:

e-Card Basis-Wahlpartner:

Anschluss an die e-Card Infrastruktur zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen per 01.01.2026 zur Verfügung

e-Card Plus-Wahlpartner (Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services):

Die wesentlichen Kritikpunkte und offenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte konnten nun geklärt werden (*Beilage - Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte*).

Diese Nutzungsvereinbarung (e-Card Plus-Wahlpartner) umfasst folgende Themenschwerpunkte:

Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise (RÖV) und Krankenbehandlung (RÖK)

Bzgl. der konkreten Passagen der RÖK konnte eine Klarstellung herbeigeführt werden (*die chefärztliche und kontrollärztliche Bewilligungspflicht; die Richtlinien im Bereich der Überweisungen oder Zuweisungen*). Die weiteren Bereiche der RÖK sind mit dieser Vereinbarung nicht umfasst.

Zusätzlich hat auch die Einhaltung der Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen zu erfolgen (RÖV).

eAUM – elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

e-Rezept und Rezepturbefugnis

Rezepturrechtsverträge ALT: Die bestehenden Rezepturrechtsverträge mit den SV-Trägern bleiben derzeit weiterhin aufrecht. Durch die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung werden alte Rezepturrechte ersetzt.

Verpflichtende Nutzung von eÜberweisung

Mit den Sozialversicherungsträgern ist es gelungen, das Service zur eÜberweisung weiterzuentwickeln. In einer Soft-Start Phase, in einem Zeitraum zwischen dem 01.01.2026 bis zum 01.10.2027, werden die Funktionalitäten für die Zuweisung im Bereich CT, MR, HUM, KPD, NUK, KDM und später auch Röntgen und Sonographie pilotiert, evaluiert und in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe weiterentwickelt. Die Detailinformationen zur Nutzung der eÜberweisung werden Ihnen in einem gesonderten Schreiben Anfang des Jahres 2026 zur Verfügung gestellt.

Zukünftige eCard Services

Hier wurde vereinbart, dass die Inhalte, Ausgestaltung und Umsetzung der zukünftigen eCard Services (*beispielsweise eVerordnung*) in Abstimmung mit der Ärztekammer erfolgen müssen und zwar in gleicher Weise für Kassen- und Wahlärzte.

Freiwilligkeit und Rücktrittsrechte

Es handelt sich bei der gegenständlichen Nutzungsvereinbarung um ein freiwilliges Angebot der Sozialversicherungsträger zur Nutzung des gesamten e-Card Service Leistungsspektrums. Beiden Parteien steht es frei – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat – die Vereinbarung zu beenden. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Zurücktretens von der Vereinbarung auch jegliche Ansprüche auf die Nutzung der e-Card Services entfallen. D.h. es ist keine selektive Nutzung einzelner e-Card Services möglich.

Die Detailinformationen zu den Nutzungsmöglichkeiten des e-Card Systems, deren Infrastruktur und erforderlichen technischen Ausstattung sind auf den Homepages der SVC und der ÖGK ersichtlich:

- [e-card Nutzungsvereinbarung für Wahlärztinnen und Wahlärzte \(gesundheitskasse.at\)](#)
- [e-card Wahlpartner \(chipkarte.at\)](#)

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Alexander Moussa e.h.
Referent für Telemedizin,
medizinische Informatik und
E-Health

VP Prof. Dr. Dietmar Bayer e.h.
Kurienobmann

Dr. Clemens Stanek e.h.
Referent für Wahlärzt:innen

Dr. Michael Sacherer e.h.
Präsident

Beilage

Vereinbarung zur Nutzung der e-Card Services für Wahlärztinnen und Wahlärzte

